

## Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und des Sportes in der Stadt Rahden

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
27.09.2001		01.01.2002	
06.03.2003 (Beschluss des Rates)	II. 1. c), II. 3. a) und b), II. 4.)	01.01.2003	

### I. Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Stadt Rahden unterstützt und fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereine und Jugendgruppen nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- 2) Auf Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Je nach Haushaltsslage sind Kürzungen und Zurückstellungen möglich. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.
- 3) Über Ausnahmen nach diesen Richtlinien und über die Förderungswürdigkeit im Zweifelsfall entscheidet der Jugend- und Sportausschuss.
- 4) Die Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn
  - a) Die Eigenleistung des Sportvereins oder der Jugendgruppe in angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zur beantragten Beihilfe steht,
  - b) Die Jugendgruppe bzw. der Verein dem Stadtjugendring und/oder dem Stadtsportverband angeschlossen sind.
  - c) Der Sportverein oder die Jugendgruppe die Bewilligungsrichtlinien anerkannt haben.

### II. Antragsverfahren / Umfang der Förderung

#### 1) Beihilfen an Sportvereine

##### a) Allgemeine Förderung

Zur Förderung der Vereinsarbeit gewährt die Stadt Rahden den Vereinen jährliche Beihilfen nach folgenden Fördersätzen:

Für die im Landessportbund gemeldeten Mitglieder (bis 18 Jahre) wird ein Betrag in Höhe von 6 EURO/pro Person gewährt.

Mindestens jedoch 50 EURO/Verein.

Die Sportvereine müssen die Auszahlung der Beihilfen bei der Stadt Rahden bis zum 31.10. eines jeden Jahres beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie der letzten Mitgliedermeldung an den Landessportbund beizufügen. Voraussetzung für die

Auszahlung der Beihilfe ist jedoch, dass mind. 7 jugendliche Mitglieder vorhanden sind.

Mit der Gewährung dieser Beihilfen ist auch die Beschaffung von Sportgeräten und -bekleidung bzw. sonstiger Materialien abgegolten.

b) Deutsches Sportabzeichen

Der Erwerb des Sportabzeichens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Rahden bzw. aus einem Verein der Stadt Rahden wird gefördert. Die entstehenden Kosten für die Verleihung des Abzeichens werden dem Kreissportbund Minden-Lübbecke erstattet.

c) Zuschuss zu den Stromkosten für die Flutlichtbeleuchtungsanlagen

Die Stadt Rahden gewährt jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 105 EURO zu den Stromkosten für Flutlichtbeleuchtungsanlagen auf den einzelnen Sportplätzen.

**2) Förderung der Jugendarbeit**

Allgemeine Förderung

Die Stadt Rahden gewährt den Jugendgruppen bzw. den Vereinen mit Jugendgruppen jährliche Beihilfen nach folgenden Förderungssätzen:

Jugendliche bis einschl. 18. Lebensjahr 6 EURO/pro Person.  
Mindestens jedoch 50 EURO/Verein/Jugendgruppe.

Die Auszahlung der Beihilfe muss bis 31.10. eines jeden Jahres bei der Stadt Rahden beantragt werden. Soweit die Jugendgruppen übergeordneten Verbänden zu melden sind, gilt als Nachweis eine Kopie der Meldung an den Verband. Ansonsten sind namentliche Mitgliederlisten (Name, Anschrift, Geb.-Datum) vorzulegen. Voraussetzung für die Auszahlung der Beihilfe ist jedoch, dass mind. 7 jugendliche Mitglieder vorhanden sind.

Mit der Gewährung der Beihilfe ist auch die Beschaffung von sonstigen Geräten, Materialien und Bekleidung abgegolten.

**3) Sonstige Beihilfen**

a) Sonstige Beihilfen – Förderung der Teilnahme an Landes- und Bundeswettbewerben

- Förderung gestrichen -

b) Stadtsportverband / Stadtjugendring

Der Stadtsportverband und Stadtjugendring wirken bei der Förderung der Jugendarbeit, des Sports und der Vereine mit. Für ihre Mitwirkung erhalten sie jährlich einen pauschalen Zuschuss:

- Stadtsportverband  
Allgem. Geschäftsausgaben/  
Wahrnehmung breitensportlicher Aufgaben  
(insgesamt)

1.050 EURO

- <u>Stadtiugendring</u> Allgem. Geschäftsausgaben	55 EURO
---	---------

**4) Gewährung von Zuwendungen an Vereine bei Jubiläen**

Die Stadt Rahden gewährt den Vereinen bei Jubiläen folgende Zuwendungen:

- 25 Jahre	50 EURO
- 50, 75, 100, 125, 150 Jahre p. p.	150 EURO

Der Rat hat hierfür einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Haushalt eingestellt – Ansatz wurde „gedeckt“.

Die Mittel sollen im wesentlichen für städtische Zuschüsse an Vereine für die Durchführung von Jugendveranstaltungen verwendet werden.

**III. Durchführung der Richtlinien / Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und des Sportes in der Stadt Rahden vom 24.06.1998 außer Kraft.
- 2) Die Beihilfen werden von der Verwaltung im Rahmen dieser Richtlinien festgesetzt und bewilligt.
- 3) Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss ist nach Ablauf eines Kalenderjahres über die gewährten Beihilfen zu unterrichten.

Der Rat hat die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und des Sports in der Stadt Rahden am 27.09.2001 beschlossen.